

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. August

2008

Inhalt

	Seite		Seite
Übertragung von Verwaltungsgeschäften auf andere kirchliche Verwaltungsdienststellen	281	Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer am Institut für Ethik, Evangelisch-theologische Fakultät Tübingen.	286
Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. vom 10. Oktober 2007	281	Chorverband in der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.	286
Satzung für die unselbstständige Stiftung „Evangelische Kindertagesstätten in Dormagen“ . . .	284	Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten	286
Datenschutzfortbildung – Datenschutz in der Praxis –	285	Personal- und sonstige Nachrichten	286

Übertragung von Verwaltungsgeschäften auf andere kirchliche Verwaltungsdienststellen

807638

Az. 90-10: reformprozess

Düsseldorf, 24. Juni 2008

Die Übertragung der Erledigung von Verwaltungsgeschäften auf eine andere kirchliche Verwaltungsdienststelle (§ 10 Abs. 2 Satz 1 VwO bzw. KF-VO) bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt (§ 10 Abs. 2 Satz 3 VwO bzw. KF-VO).

Das Landeskirchenamt

Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. vom 10. Oktober 2007

in der Fassung des Vorstandsbeschlusses
vom 21. April 2008 und des Umlaufbeschlusses der
Mitglieder (gesiegelt AG Düsseldorf, VR 10025
vom 2. Juni 2008/20. Juni 2008)

Präambel

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V., das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. und das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche e.V. sind auf Grund der sozialen, ökonomischen und finanziellen Entwicklung übereingekommen, gemeinsam einen rechtsfähigen Verein zu bilden unter der Bezeichnung

„Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“

Aller Dienst des Vereins und seiner Mitglieder sowie von deren Mitgliedern geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Unbeschadet seines am Sitz der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen

bürgerlich-rechtlichen Sitzes ist der Verein den drei Evangelischen Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe gleichermaßen zugeordnet. Der Verein soll seine Arbeit auf der Grundlage der nachfolgenden Satzung aufnehmen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt „Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist am Sitz der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Der Verein unterhält mehrere Geschäftsstellen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung aller Gebiete der Diakonie als Religionsausübung der evangelischen Kirche, namentlich zur Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes der Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO sowie kirchlicher Zwecke i.S.d. § 54 AO durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Mitglieder des Vereins, namentlich der drei gliedkirchlichen Werke Rheinland, Westfalen, Lippe als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und als kirchliche Werke, und somit die Unterstützung von deren Mitgliedern, insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Satzungen der gliedkirchlichen Werke. Der Verein berät in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

(2) In Grundsatzfragen der diakonisch-missionarischen Arbeit und in Fragen der Zuordnung zu den Kirchen gewährleistet der Verein die Abstimmung mit den drei Landeskirchen über deren Diakonische Werke nach dem gliedkirchlichen Recht.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mitglieder des Vereins nach § 4 Abs. 1 a) bis c) sind als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, welches der anerkannte Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder, Gründungsversammlung

(1) Gründungsmitglieder des Vereins sind:

- a) das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.,
- b) das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V.,
- c) das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche e. V.,
- d) die Evangelische Kirche im Rheinland,
- e) die Evangelische Kirche von Westfalen,
- f) die Lippische Landeskirche,
- g) der Verband Evangelischer Krankenhäuser Rheinland/Westfalen/Lippe e.V.

(2) Die Gründungsmitglieder bilden die Gründungsversammlung.

(3) Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

(2) Neben den Organen des Vereins tritt zur Gründung die Gründungsversammlung zusammen.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins besteht aus den entsandten Vertretern der einzelnen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung werden

- das Mitglied Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. ausschließlich durch die Mitglieder seines Verwaltungsrates,
- das Mitglied Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. ausschließlich durch die Mitglieder seines Diakonischen Rates und

- das Mitglied Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e.V. ausschließlich durch die Mitglieder seines Verwaltungsrates,

und zwar jeweils durch mindestens zwei Drittel der jeweiligen Ratsmitglieder persönlich, vertreten. Die übrigen Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie berät und beschließt unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 über Grundsatzfragen der Arbeit des Vereins.
- b) Sie nimmt den über jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen.
- c) Sie erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstand Entlassung.
- d) Sie beschließt über Änderungen der Satzung.

§ 8

Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt derjenigen Person aus dem Rheinland oder aus Westfalen, die die Stellvertretung des Vorsitzes des Verwaltungsrates innehat (vgl. § 11 Abs. 1). Der Vorsitz bestimmt die Protokollführung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder der Mitgliederversammlung es mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V., zwei Drittel der Mitglieder des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. und zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e.V. persönlich anwesend sind.

Muss die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie in einem zweiten Termin abweichend von Satz 1 beschlussfähig und das jeweilige Mitglied abweichend von § 6 Satz 2 ordnungsgemäß vertreten, wenn mindestens fünf Mitglieder des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V., fünf Mitglieder des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. und ein Mitglied des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e.V. persönlich anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer Mehrheit von acht Stimmen gemäß Abs. 5 gefasst. Ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Mehrere Stimmrechtsvertreter dürfen unterschiedlich abstimmen, wenn sie dasselbe Diakonische Werk vertreten.

(5) Dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. stehen jeweils fünf Stimmen,

dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche e.V. steht eine Stimme zu. Den anderen Mitgliedern des Vereins steht kein Stimmrecht zu.

Am Anfang jeder Mitgliederversammlung muss zu Protokoll festgestellt werden, welche Personen das Stimmrecht für die Mitglieder der Verwaltungsräte bzw. des Diakonischen Rates der Diakonischen Werke ausüben. Stimmübertragungen sind vor Abstimmungen unter den Vertretern der Diakonischen Werke während der Versammlung möglich. Sie sind zu protokollieren.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von der Protokollführung in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 9

Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören folgende Personen an:
- a) der jeweilige Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes Rheinland und des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes Westfalen,
 - b) je zwei weitere Mitglieder des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes Rheinland und des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes Westfalen,
 - c) ein Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, das dem Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes angehört oder eine von ihr beauftragte Person, die dem Diakonischen Rat angehört, sowie ein Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, das dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes angehört, oder eine von ihr beauftragte Person, die dem Verwaltungsrat angehört,
 - d) eine von Diakonie und Kirche in Lippe entsandte Person.
- (2) Für jede Person, die dem Verwaltungsrat angehört, ist von den Werken eine Stellvertretung zu wählen. Die Vertretungen der Kirchenleitungsmitglieder gemäß Absatz 1 c) werden von den Landeskirchen benannt.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Berufung und Abberufung des Vorstandes einschließlich der Regelung der Sprecherfunktion,
- b) Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand,
- c) Beschlussfassung über Wirtschaftsplan und Jahresrechnung,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Wahl der Prüfungsgesellschaft,
- f) alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die laufende Geschäftsführung des Vereins hinausgehen.

§ 11

Arbeitsweise des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitz des Verwaltungsrates wechselt alle zwei Jahre, beginnend mit dem 1. Januar 2008. Die erste Verwaltungsratsitzung wird von den Vorständen der drei Diakonischen Werke einberufen. Der Vorsitz und stellvertretende

Vorsitz sollen von einer Person aus dem Rheinland und von einer Person aus Westfalen wahrgenommen werden. Die zweite Stellvertretung des Vorsitzes obliegt auf Dauer der Vertretung aus Lippe.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden des Verwaltungsrates gefasst.

(4) Die Vorstandsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder der drei Werke nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(5) Beschlüsse des Verwaltungsrates sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten; die Niederschrift ist von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, von denen jeweils eine vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und eine vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen vorgeschlagen wird. Die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes muss ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe sein. Zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Der Vorstand entscheidet einstimmig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen. Der Verwaltungsrat setzt die Beitragshöhe und den Finanzierungsanteil der Mitglieder fest (§ 10d). Jährlich ist vom Vorstand ein Wirtschaftsplan vorzulegen, der von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr beschlossen wird.

§ 14

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

§ 15

Anfallklausel

Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckes des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen nach dem letzten Schlüssel der Aufbringung der Mitgliedsbeiträge an die Mitglieder als steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie zu verwenden haben.

Satzung für die unselbstständige Stiftung „Evangelische Kindertagesstätten in Dormagen“

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dormagen hat durch Beschluss vom 6. März 2008 die unselbstständige Stiftung „Evangelische Kindertagesstätten in Dormagen“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit für die Kinder unserer Stadt in den Kindertagesstätten des Evangelischen Sozialwerkes Dormagen e.V.

Alle Personen, die diese Arbeit fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung für die evangelischen Kindertagesstätten in Dormagen“.

(2) Sie ist eine unselbstständige Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Dormagen mit Sitz in Dormagen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit in den Tageseinrichtungen des Evangelischen Sozialwerkes Dormagen e.V. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Kinder und Gewährleistung der pädagogischen Qualität in den Einrichtungen.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 30.000 Euro. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Dormagen verwaltet und getrennt vom übrigen Vermögen der Gemeinde geführt.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben oder einer ACK-Kirche angehören. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden. Mit der Erreichung des 76. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Gemeinsamen Ev. Gemeindeamt Neuss übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter.
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.
- e) Die Zuwendungsbestätigungen sind vom Vorsitzenden und einem Mitglied rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegung) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an geänderte Verhältnisse

(1) Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

(2) Wird die Kirchengemeinde mit einer anderen Kirchengemeinde zusammengelegt oder geht Sie in dieser auf, ist § 2 Abs. 2 auf das jetzige Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Dormagen beschränkt.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Dormagen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Das zuständige Finanzamt ist zu beteiligen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dormagen, den 6. Mai 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Dormagen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. Juli 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Datenschutzfortbildung – Datenschutz in der Praxis –

Az. 04-14-22

Düsseldorf, 22. Juli 2008

Der gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz in Rheinland/Westfalen/Lippe bietet für neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie erneut eine Datenschutzfortbildung mit dem Thema „Datenschutzrecht in der Praxis“ an.

Die Fortbildung findet statt

**am 21. Oktober 2008, von 9.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr,
im Reinoldinum, Schwanenwall 34,
in 44135 Dortmund.**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

- | | |
|---|--|
| 09.30 Uhr | Begrüßung, Vorstellung und Einführung in die Thematik
(Gem. Beauftragter für den Datenschutz, KR i.R. Herr Dr. Ehnes, Düsseldorf) |
| 10.00 Uhr | Schwerpunkte aus dem Datenschutzgesetz und der DSVO
(LKOAR Huget, Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld) |
| 11.00 Uhr | Technischer Datenschutz (§ 9 DSGVO-EKD)
(Pfr. i. R. Lothar Demmler, örtlicher Datenschutzbeauftragter der LLK) |
| Pause gegen 12.00 Uhr mit gemeinsamen Mittagessen | |
| 13.00 Uhr | Das Führen des Verfahrensverzeichnis nach § 14. Abs. 2 DSGVO-EKD
(Peter Bovekamp, Datenschutz-Management, Menden) |
| 14.30 Uhr | Aus der Praxis – Rückfragen der Teilnehmenden an die Referenten |

Ende gegen 16:00 Uhr und Heimfahrt

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 55,00 Euro.

Zielgruppe:

Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in der Kirche und Diakonie.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens 11. September 2008 an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax: (02 11) 1 36 36-21

Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel. (02 11) 1 36 36-27.

Das Landeskirchenamt

Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer am Institut für Ethik, Evangelisch-theologische Fakultät Tübingen

809370
38-11-1:015

Düsseldorf, 3. Juli 2008

Sinn des Lebens – Ziel des Lebens.

Tod und ewiges Leben
als Frage der kirchlichen Verkündigung, Seelsorge
und öffentlichen Auseinandersetzung.
14. bis 17. September 2009

Zielgruppe: Pfarrerinnen und Pfarrer
Thema: Sinn des Lebens – Ziel des Lebens. Tod
und ewiges Leben als Frage der kirch-
lichen Verkündigung, Seelsorge und
öffentlichen Auseinandersetzung
Zeit: 14. bis 17. September 2009
Ort: Institut für Ethik an der Evangelisch-theo-
logischen Fakultät, Liebermeisterstr. 12,
72076 Tübingen
Leitung: Prof. Dr. Eilen Herms, PD Dr. Kirsten
Huxel, Pfr. Dr. Dirk Kutting, Pfr. Christian
Löw, Pfr. Dr. Ralf Stroh, Pfr. Dr. Martin
Weeber
Eigenbeteiligung: 50,00 Euro Tagungskosten sowie Kosten
für Unterbringung und Verpflegung.

Rückfragen zu Organisation und Inhalt an: christoph.seiber@
tuni-tuebingen.de

Die gegenwärtige Lebenswelt scheint von einer unübersicht-
lichen Vielfalt unterschiedlicher Sinnangebote und Wirklich-
keitskonstruktionen bestimmt. Wo ist in diesem Deutungs-
spektrum die eigentümliche Antwort des christlichen Glaubens
zu orten? Wie gelungen oder misslungen artikuliert sich diese
Antwort in den verschiedenen Formen kirchlicher Verkündi-
gung? Welche Bedeutung hat die Sinnfrage noch in der Seel-
sorge, und welche Rolle spielt sie in der öffentlichen Diskus-
sion? Kann es dem Glauben unter den Bedingungen der
Moderne überhaupt gelingen, die Sinnfrage so zu erörtern,
dass sie weder relativistisch noch fundamentalistisch eng-
geführt wird?

Die Tagung sucht sich der Klärung dieser Fragen phänome-
nologisch anzunähern: In unserem leibhaften Personsein ist
uns Wirklichkeit immer schon auf eine je geschichtliche Weise
sinnhaft erschlossen. Dieser Sinn kann jedoch nicht durch
eigenes bedeutsames Handeln hervorgebracht werden. Son-
dern jede Person ist darin unhintergebar und unverfügbar
auf das gewiesen, was ihr selbst als Sinn und Ziel ihres
Lebens und das der Welt insgesamt einleuchtet. Diesem Sinn
versucht ihre verantwortliche Lebensführung zu entsprechen.
An diesem Letztziel orientiert sie mehr oder weniger bewusst
ihr ganzes Handeln in der Realisierung einzelner Zwecke.

Aus der Sicht der christlichen Glaubenstradition besteht
dieses Letztziel im ewigen Leben bei Gott. Nicht schon im
Blick auf den Tod, sondern erst im Blick auf Christi Auferste-
hung von den Toten erscheint hier Sinn und Ziel des Daseins
im Ganzen erschlossen. Der Tod ist weder das letztgültige
Ereignis noch der Zerstörer der Ganzheit des Lebens über-
haupt, sondern der schmerzvolle Abschied von dieser Welt
und geheimnisvolle Übergang zur ewigen Seligkeit.

Das Landeskirchenamt

Chorverband in der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.

812553
Az. 25-61-1

Düsseldorf, 16. Juli 2008

Der Landesverband evangelischer Kirchenchöre im Rhein-
land e.V. hat sich am 27. Juni 2005 eine neue Satzung gege-
ben, die nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsge-
richtes Wuppertal am 24. August 2006 in Kraft getreten ist.
Nach dieser Satzung führt der Verein nunmehr den Namen
„Chorverband in der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.“.

Die Satzung kann bei der Geschäftsstelle des Chorverbandes
(s. Gemeindeverzeichnis Seite 77) angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten

813343
Az. 13-70-16

Düsseldorf, 22. Juli 2008

Die Abschlussprüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland haben bestanden:

Hellmeister, Christoph; Ev. Kirchenkreis Duisburg
Külpmann, Britta; Ev. Stadtkirchenverband Essen
Obermeier, Lars; Ev. Stadtkirchenverband Essen
Schäfer, Elisabeth; Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis
Niederberg
Schulze, Jana; Ev. Kirchenkreis Krefeld-Viersen

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikantin Susanne Degenhardt, Kirchengemeinde Hoen-
gen-Broichweiden, Kirchenkreis Aachen, am 22. Juni 2008.

Vikar Björn Ernst am 15. Juni 2008 in der Erlöser-Kirchen-
gemeinde Essen, Kirchenkreis Essen-Mitte.

Pfarrer z.A. Niko Herzner am 15. Juni 2008 in der Kirchen-
gemeinde Geldern, Kirchenkreis Kleve.

Vikarin Kerstin Loewink am 21. Juni 2008 in der Kirchen-
gemeinde Broich, Kirchenkreis An der Ruhr.

Pfarrerin z.A. Maike Neumann am 15. Juni 2008 in der
Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrerin z.A. Maike Roeber am 22. Juni 2008 in der
Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll, Kirchenkreis Köln-Mitte.

PfarrerIn z.A. Carolin Urban am 29. Juni 2008 in der Kirchengemeinde Ehrang, Kirchenkreis Trier.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrer im Probedienst Lutz Aupperle in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

PfarrerIn im Probedienst Antje Menn in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

PfarrerIn Jutta Walber mit Wirkung vom 1. August 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Birkenfeld.

PfarrerIn Ruth Levin mit Wirkung vom 1. August 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Dinslaken.

Pfarrer Hans Lücke mit Wirkung vom 1. August 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Düsseldorf.

PfarrerIn Anette Glimm-Kriegsmann mit Wirkung vom 1. August 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

PfarrerIn Ilse Bonow mit Wirkung vom 1. August 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Duisburg.

PfarrerIn Elisabeth Reuter-Dymke mit Wirkung vom 1. August 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Koblenz.

PfarrerIn Elisabeth Schneider-Maukisch mit Wirkung vom 1. August 2008 die 2. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Koblenz.

PfarrerIn Antje Hofmann mit Wirkung vom 1. August 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Ev. Kirchenverband Köln und Region.

PfarrerIn Regina Kulpe von Eckardstein mit Wirkung vom 1. August 2008 die 2. landeskirchliche mbA-Stelle im Ev. Kirchenverband Köln und Region.

Pfarrer Uwe Rescheleit mit Wirkung vom 1. August 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Köln-Mitte.

Pfarrer Thomas Bautz mit Wirkung vom 1. August 2008 die 2. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Köln-Mitte.

PfarrerIn Kirsten Wolandt mit Wirkung vom 1. August 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Köln-Nord.

Pfarrer Christoph Rau mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Köln-Süd.

Pfarrer Lutz Aupperle mit Wirkung vom 1. August 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

PfarrerIn Antje Menn mit Wirkung vom 1. August 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Lennep.

PfarrerIn Almut von Bendemann mit Wirkung vom 1. Juli 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Leverkusen.

PfarrerIn Andrea Moritz mit Wirkung vom 1. August 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrer Ulrich Krämer mit Wirkung vom 1. August 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

PfarrerIn Brigitte Sondermeier mit Wirkung vom 1. August 2008 die 2. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer Wolfgang Vorländer mit Wirkung vom 1. Juli 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Solingen.

Pfarrer Christoph König mit Wirkung vom 1. Juli 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Trier.

PfarrerIn Barbara Horn mit Wirkung vom 1. August 2008 die 2. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Trier.

Pfarrer Helmut Hofmann mit Wirkung vom 1. August 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Wetzlar.

PfarrerIn Dorothea Krüger-Sandmann mit Wirkung vom 1. August 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Wied.

Pfarrer Martin Feuersänger mit Wirkung vom 1. August 2008 die 2. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Wied.

Pfarrer Wolfgang Kemper mit Wirkung vom 1. August 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Wuppertal.

Pfarrer Erhard Ufermann mit Wirkung vom 1. August 2008 die 2. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Wuppertal.

PfarrerIn Bäbel Krahn mit Wirkung vom 1. August 2008 die neu errichtete Pfarrstelle für die Prädikantinnen- und Prädikantenarbeit bei der Arbeitsstelle Gottesdienst.

Pfarrer Frank Lindner mit Wirkung vom 1. August 2008 die 3. Pfarrstelle (Ertelung ev. Religionslehre am Berufskolleg in Alsdorf) des Kirchenkreises Aachen.

PfarrerIn Meike Rudolph mit Wirkung vom 1. Juli 2008 die 6. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf.

PfarrerIn Ulrike Schreiner-Menzemer mit Wirkung vom 1. Juli 2008 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, Kirchenkreis Essen.

PfarrerIn Kirsten Prey mit Wirkung vom 1. August 2008 die 5. Pfarrstelle (Telefonseelsorge) des Kirchenkreises Jülich.

PfarrerIn Anne Mischnick mit Wirkung vom 1. August 2008 die 14. Pfarrstelle (Ertelung ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Jülich.

PfarrerIn Nannette Fengler mit Wirkung vom 1. August 2008 die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Koblenz.

Pfarrer Dr. Bruno Schmidt-Späing mit Wirkung vom 1. August 2008 die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen.

Pfarrer Joachim Müller-Hargittay mit Wirkung vom 1. August 2008 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler, Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Verlängerung der Amtszeit:

Die Amtszeit des Beauftragten der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche beim WDR, Landespfarrer Dr. Gerd Höft, wird bis zum 31. Oktober 2012 verlängert.

Freistellung:

Pfarrer i.W. Dr. Thomas Bergholz mit Wirkung vom 1. August 2008.

Verliehen:

Kirchenmusiker Rolf Pester, Kirchengemeinde Issum, wurde der Titel „Kantor“ verliehen.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Melanie Junga, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, zur Lehrerin z.A. i.K. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Dr. Rainer Lemaire vom Ev. Kirchenverband Köln und Region in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Schulreferenten.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Annette de Fallios mit Ablauf des 30. Juni 2008.

Pfarrer Katharina Gmelin mit Ablauf des 3. August 2008.

Pastor im Sonderdienst Marco Jaeschke mit Ablauf des 31. Juli 2008.

Pfarrer im Probedienst Johannes Küsel mit Ablauf des 31. Juli 2008.

Pastor im Sonderdienst Gerrit Saamer mit Ablauf des 5. August 2008.

Frau Studienrätin z.A. i.K. Uta Schnapka vom Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth mit Ablauf des 30. Juni 2008.

Pfarrer im Probedienst Marc Zöllner mit Ablauf des 31. Juli 2008.

Freistellungen im Altersteildienst:

Landesjugendpfarrer Rüdiger Breer vom 1. August 2008 bis 31. Januar 2011.

Dozentin Charlotte Hilger, Pädagogisch-Theologisches-Institut Bonn-Bad Godesberg, vom 1. August 2008 bis 31. Januar 2011.

Kirchen-Oberverwaltungsrätin Herma Matser, Kirchenkreis Moers, vom 1. August 2008 bis 31. Januar 2011.

Pfarrer Wolfgang Müller, Kirchengemeinde Moers-Hochstraß, vom 1. August 2008 bis 30. September 2010.

Pfarrer Bernd Seifert, Kirchenkreis Aachen, vom 1. August 2008 bis 31. Januar 2011.

Pfarrer Wilhelm Unterberg, Kirchengemeinde Friedewald, vom 1. August 2008 bis 31. Januar 2011.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Volker Albrecht, Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, mit Wirkung vom 1. August 2008.

Pfarrer Dr. Jörg Baumgarten mit Wirkung vom 1. August 2008.

Oberstudienrat i.K. Hans-Wilhelm Blanke, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, mit Ablauf des 31. Juli 2008.

Pfarrer Christine Breitbach, Evangelische Gemeinde Köln (7. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2008.

Pfarrer Georg Diening, Kirchenkreis Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. August 2008.

Pfarrer Ernst Fey, Kirchengemeinde Bickendorf (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2008.

Realschullehrerin i.K. Heide Herberg, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, mit Ablauf des 31. Juli 2008.

Pfarrer Frank Kastrop, Vereinigte Ev. Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, mit Wirkung vom 1. August 2008.

Studiendirektor i.K. Günter Kuschmann, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Düsseldorf, mit Ablauf des 31. Juli 2008.

Studiendirektor i.K. Siegbert Oltrogge, Viktoriaschule Aachen, mit Ablauf des 31. Juli 2008.

Gemeindemissionar Horst Pahl, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2008.

Pfarrer Hans-Ludwig Roth, Kirchenkreis Völklingen, mit Wirkung vom 1. August 2008.

Pfarrer Werner Schumann, Kirchengemeinde Karlsbrunn, mit Wirkung vom 1. August 2008.

Pfarrer Martin Wolff, Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof-Lüttringhausen, mit Wirkung vom 1. August 2008.



*Unser Heiland Christus Jesus
hat dem Tode die Macht genommen
und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans
Licht gebracht durch das Evangelium.
2.Timotheus 1,10*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Johannes Berewinkel am 8. Juli 2008, zuletzt Pfarrer in der Evangelistenschule Johanneum e.V. in Wuppertal-Barmen, geboren am 29. April 1920 in Bochum, ordiniert am 8. Dezember 1946 in Milspe.

Pfarrer i.R. Ulrich Fritsche am 6. Mai 2008 in Leverkusen, zuletzt Krankenhauspfarrer in der Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch, geboren am 7. Juni 1944 in Fürstenfeldbruch, ordiniert am 15. Mai 1971 in Köln-Ossendorf.

Pfarrer i.R. Friedrich Müggenburg am 18. Mai 2008 in Brühl, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Nümbrecht, geboren am 1. Oktober 1923 in Duisburg, ordiniert am 3. Mai 1959 in Duisburg-Meiderich.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Köln-Mauenheim Weidenpesch, Kirchenkreis Köln-Nord, ist mit Wirkung vom 17. August 2008 eine 3. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Köln-Bayenthal, Kirchenkreis Köln-Süd, ist mit Wirkung vom 16. August 2008 eine 2. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Saarbrücken ist mit Wirkung vom 1. August 2008 eine 16. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) errichtet worden.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Altenkirchen, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2008 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Eine der beiden Regionalpfarrstellen im **Gemeindedienst für Mission und Ökumene (GMÖ)** der Region Niederrhein ist auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Region umfasst die Kirchenkreise Aachen, Jülich, Gladbach-Neuss, Krefeld-Viersen, Moers, Kleve, Wesel und Dinslaken. Der Dienstsitz ist Krefeld. Der Arbeitsbereich der 2. Pfarrstelle erstreckt sich zurzeit auf die Kirchenkreise Dinslaken, Kleve, Moers und Wesel im Nordbereich der Region Niederrhein. Gesucht wird zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer. Bewerbungen von Frauen sind erwünscht. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für einen Zeitraum von acht Jahren. Die Arbeit der Regionalpfarrstelle geschieht im Team mit einem Pfarrer, einem Diplom-Pädagogen, einer Mitarbeiterin im Sekretariat und wird von einem Kuratorium begleitet. Im Rahmen der Arbeit des GMÖ soll die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber durch Mitarbeit in Gemeinden, Kirchenkreisen, Ausschüssen, ökumenischen Gruppen und Netzwerken die Partnerschaften von Kirchenkreisen und Gemeinden begleiten und qualifizieren, das Leitbild „Missionarisch Volkskirche sein“ auf den verschiedenen Ebenen realisieren helfen, Multiplikatoren im Bereich von Mission, Ökumene und der Entwicklungszusammenarbeit schulen, Angebote für Gemeindegruppen erarbeiten, besonders auch für junge Menschen, sich in die Zusammenarbeit auf landeskirchlicher Ebene einbringen, an Projekten der Vereinten Evangelischen Mission (VEM/UEM) mitarbeiten, Programme des Ökumenischen Rates der Kirchen unterstützen, die Arbeit zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung fördern. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber sollte Erfahrung in praktischer Gemeinde- und Ökumenearbeit mitbringen, möglichst auch ökumenische Erfahrungen im Ausland gemacht haben, mit Fragen der ökumenischen Missionstheologie vertraut sein, Bereitschaft zur Teamarbeit mitbringen, die englische Sprache gut beherrschen, Kreativität, kommunikative Kompetenz, Sinn für Spiritualität und Organisationsgabe besitzen. Anfragen richten Sie bitte an die Mitarbeiter des GMÖ-Teams, Christian Sandner (Pfarrer), Tel. (0 21 51) 62 68 11 und (0 21 66) 12 89 51, Wilson Budde-Iser (Dipl.-Päd.), Tel. (0 21 51) 62 68 12 und (0 22 23) 90 58 92, oder an den Vorsitzenden des Kuratoriums Dietrich Tappenbeck (Pfarrer i.R.), Tel. (0 24 06) 97 92 71. Weitere Informationen zur Arbeit des GMÖ finden Sie auf der Homepage www.gmo.de. Ihre Bewerbung richten Sie innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die neu errichtete 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altenkirchen, ev. Religionslehre an der Integrierte Gesamtschule Hamm Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Schule, ist ab sofort durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Der Religionsunterricht (14 Wochenstunden) ist in der Sekundarstufe I und ab dem Schuljahr 2009/2010 auch in der Sekundarstufe II zu erteilen. Die IGS Hamm hat ein Ganztagesangebot, ist Schwerpunktschule zur Förderung beeinträchtigter Kinder und nimmt am Schulentwicklungsprojekt „Selbstverantwortliche Schule“ teil. Es besteht ein großes Interesse an einer engagiert seelsorglichen Arbeit. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Unterrichtserfahrung, Offenheit für neue Lernmethoden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen im (religions-)pädagogischen Kontext erwartet. Von einer Wohnsitznahme im Kirchenkreis wird ausgegangen. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen oder das zentrale Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst erfolgreich durch-

laufen haben. Nähere Auskünfte erteilen der Schulreferent Pfarrer Martin Autschbach, Tel. (0 26 81) 80 08-27, und Superintendent Eckhard Dierig, Tel. (0 26 81) 80 08-35 oder (0 27 41) 6 39 79. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen, Pfarrer Eckhard Dierig, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Beim Kirchenkreis Essen ist baldmöglichst, spätestens aber zum 1. Oktober 2008, die 18. kreiskirchliche Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber arbeitet am Robert-Schuman-Berufskolleg der Stadt Essen für Wirtschaft und Verwaltung. Hier werden verschiedenste Bildungsgänge in diesem Fachbereich angeboten, u.a. für Bankkaufleute und Kaufleute im Einzelhandel. Das Robert-Schuman-Berufskolleg ist Europaschule auf Grund vielfältiger Aktivitäten in diesem Bereich. Nähere Informationen sind über die Homepage des Berufskollegs zugänglich. Die Arbeit auf dieser Pfarrstelle erfordert religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Unterrichtens von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte daher mit den Anforderungen evangelischen Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen vertraut sein. Sie/Er sollte Freude an der Zusammenarbeit mit jungen Menschen in der beruflichen Qualifizierungsphase auf verschiedenen Bildungsniveaus mitbringen, sich als authentischer Gesprächspartner und lebendige Moderatorin von religiösen Bildungsprozessen in Bezug auf Gott und die (Arbeits-)Welt einbringen und außerdem auf Anfrage als Seelsorgerin/Seelsorger in den vielfältigen Beziehungsbereichen des Systems Schule zur Verfügung stehen. Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird außerdem eine Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Ev. Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen in Essen erwartet. Auskünfte zu dieser Stelle erteilt die Bezirksbeauftragte für den Ev. Religionsunterricht an Essener Berufskollegs, Pfarrerin U. Kappner, Tel. (02 01) 4 95 41 86. Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die neu errichtete 16. Pfarrstelle ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen beim Kirchenkreis Saarbrücken ist zum 1. August 2008 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Besetzung ist nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Krefeld-Viersen sucht für seine Psychologische Beratungsstelle in Viersen zum 1. Oktober 2008 eine Diplom-Psychologin oder einen Diplom Psychologen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden. Zum Aufgabenfeld gehören qualifizierte Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen, Paaren und Einzelpersonen, Beratung von Multiplikatoren, Diagnostik und Gremienarbeit. Erwartet werden Diagnostik, Kooperations- und Teamfähigkeit, fachliche, soziale und kommunikative Kom-

petenzen, hohe Leistungsbereitschaft, Problemlösungsfähigkeit, Zusatzqualifikationen sind erwünscht, staatliche Anerkennung als Dipl.-Psychologin/Dipl.-Psychologen Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Geboten wird ein fachlich qualifiziertes, kooperativ arbeitendes, multiprofessionelles Team, Vergütung nach BAT-KF, ein Zeitvertrag von zwei Jah-

ren. Bewerbungen richten Sie bitte an die Diakonie Krefeld & Viersen, Geschäftsführung, Westwall 40, 47798 Krefeld, E-Mail: geschaeftsfuehrung@diakonie-krefeld-viersen.de. Auskünfte erteilt Jürgen Steckel, Psychologische Beratungsstelle Viersen, Tel. (0 21 62) 1 50 30.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
